

Kantonsratsbeschluss

Vom 10. März 2010

Nr. RG 182c/2009

Berichtigte Fassung

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ und Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977³⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 1^{bis} wird eingefügt:

§ 1^{bis}. *Verfahrenssprache*

Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 4. Als Absatz 3^{bis} wird eingefügt:

^{3bis} Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einen Friedensrichterkreis bilden. In diesem Falle ist ein Friedensrichter für alle Einwohnergemeinden im Friedensrichterkreis zuständig. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Gerichtsverwaltungskommission.

§ 6 Absatz 1 wird aufgehoben.

Absatz 2 lautet neu:

² Der Friedensrichter ahndet mit Strafbefehl die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5 Tagen aussprechen. Gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB) kann er nicht anordnen.

§ 12 Absatz 1 Buchstaben b und c lauten neu:

- b)** Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwälte, der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft, der Friedensrichter und weiterer Behörden;
- c)** alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.

Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

¹⁾ SR...

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

Absatz 2 lautet neu:

² Überweist der Amtsgerichtspräsident den Fall in Anwendung von Artikel 334 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)¹⁾ dem Amtsgericht, so tritt er im Verfahren vor Amtsgericht in den Ausstand, falls die beschuldigte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 15 Absatz 2 wird aufgehoben.

Der Titel V. vor § 16 wird aufgehoben.

§ 16 wird aufgehoben.

§ 18 lautet neu:

§ 18. 2. Kompetenzen

¹ Der Jugendgerichtspräsident beurteilt Einsprachen gegen Strafbefehle der Jugendanwaltschaft, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

² Das Jugendgericht fällt als erste Instanz alle Entscheide gegen Jugendliche, für die nicht der Jugendgerichtspräsident zuständig ist.

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Haftrichter nimmt die Aufgaben wahr, die die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung²⁾ dem Zwangsmassnahmengericht zuweisen.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 31 lautet neu:

§ 31. c) Strafkammer

Die Strafkammer beurteilt die Strafsachen, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung mit den Rechtsmitteln der Berufung oder der Revision an das Berufungsgericht weitergezogen werden können.

§ 33^{bis} lautet neu:

§ 33^{bis}. f) Beschwerdekammer

Die Beschwerdekammer beurteilt die Beschwerden, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen.

§ 34 lautet neu:

§ 34. 8. Verfahrensleitung und Prozessinstruktion

¹ Die Verfahrensleitung steht den Kammerpräsidenten zu.

² Die Kammerpräsidenten können aus der Mitte des Gerichtes einen Instruktionsrichter bezeichnen. Ihm obliegt der Erlass der Beweisverfügungen und die Vornahme sonstiger Prozessvorkehren bis zur Urteilsfällung.

§ 60^{ter} Absatz 3. Als Satz 2 wird angefügt:

Ist der Stellvertreter eines Mitglieds verhindert, so hat an seiner Stelle der Stellvertreter eines anderen Mitglieds mitzuwirken.

¹⁾ SR....

²⁾ SR....

§ 75. Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Absätze 1 und 4 lauten neu:

¹ Der Staatsanwalt nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die die Schweizerische Strafprozessordnung dem Staatsanwalt zuweist. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten anderer Behörden wie jene des Friedensrichters nach § 6, der Untersuchungsbeamten nach § 76 sowie jene des Jugendanwalts nach § 83.

⁴ Die Staatsanwaltschaft nimmt Anträge von Verwaltungs- und weiteren Behörden auf Festlegung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB) entgegen. Mit solchen Anträgen verfährt der Staatsanwalt nach den Aufgaben und Befugnissen, die die Schweizerische Strafprozessordnung ihm zuweist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974.

§ 76. Absatz 3 lautet neu:

³ In Vorverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Staatsanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung von Einvernahmen, dem Erlass entsprechender Vorladungen, dem Beizug von Akten sowie dem Einholen von Berichten beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat dann die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Die Nichtanhandnahme, Eröffnung, Sistierung und Einstellung des Verfahrens, die weiteren Zwangsmassnahmen, der Erlass von Strafbefehlen sowie die Anklageerhebung bleiben jedoch dem Staatsanwalt vorbehalten.

§ 82. Absatz 3 lautet neu:

³ Der leitende Jugendanwalt führt die Jugendanwaltschaft. Er hat im Jugendstrafverfahren die gleichen Kompetenzen wie der Oberstaatsanwalt (§§ 72 und 73). Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Jugendanwaltschaft.

§ 83 lautet neu:

§ 83. 2. *Kompetenzen des Jugendanwalts*
a) *als untersuchende Behörde*

Der Jugendanwalt nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung der Untersuchungsbehörde zuweist.

§ 84 wird aufgehoben.

§ 85^{bis}. Absatz 2 lautet neu:

² Bei Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Jugendanwalt.

Absatz 3 wird aufgehoben.

Als § 91^{ter} wird vor § 92 eingefügt und der Titel vor § 91^{ter} lautet neu:

I. Allgemeines

§ 91^{ter}. *Anwendungsbereich*

Die Ausstandsbestimmungen von §§ 92–100 sind nicht auf Verfahren anwendbar, die nach der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung oder der Schweizerischen Zivilprozessordnung geführt werden.

Der Titel vor § 92 lautet neu:

II. Ausstandsfälle

§ 92. Der Einleitungssatz lautet neu:

Ein Richter oder Gerichtsschreiber ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

§ 93. Der Einleitungssatz lautet neu:

Ein Richter oder Gerichtsschreiber kann abgelehnt werden:

Der Titel vor § 94 lautet neu:

III. Verfahren

§ 98 Absatz 1 Buchstaben b, b^{bis} und e werden aufgehoben.

Der Titel vor § 100 lautet neu:

IV. Rechtsfolgen

§ 108 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) der leitende Jugendanwalt.

§ 115. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Das Obergericht kann in einer Verordnung die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstätter regeln.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz) vom 10. Mai 2000¹⁾

§ 14 Absatz 3 lautet neu:

³ Für die Protokollierung, das Stellen von Beweisanträgen, die Einvernahme von Zeugen oder Zeuginnen sowie die Anwesenheitsrechte bei Beweisabnahmen gelten sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾.

§ 15 Absatz 2 lautet neu:

² Verfahrenskosten und Entschädigungen werden nach Artikel 416-432 der Schweizerischen Strafprozessordnung auferlegt oder zugesprochen.

Als § 15^{bis} wird eingefügt:

§ 15^{bis}. *Anwendbares Verfahrensrecht*

Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen³⁾ Anwendung.

§ 17 lautet neu:

§ 17. Strafe

Wer sich, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, den Titel Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, Anwalt oder Anwältin, Fürsprech, Fürsprecher, Fürsprecherin, Advokat oder Advokatin beilegt, wird mit Busse bis 20'000 Franken, im Wiederholungsfall bis 100'000 Franken bestraft.

¹⁾ GS 95, 133 (BGS 127.10).

²⁾ SR...

³⁾ BGS 124.11.

2. Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991¹⁾)

§ 1 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Andere Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾ über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und diejenigen des Sozialgesetzes³⁾ über die fürsorgliche Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten.

§ 8 Absatz 3 lautet neu:

³⁾ Der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich nach Artikel 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴⁾). Der vorzeitige Massnahmenvollzug erfordert die Zustimmung des Amtes.

3. Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990⁵⁾)

§ 18^{ter} Absatz 3 lautet neu:

³⁾ Die Polizeilichen Sicherheitsassistenten sind zur Ausübung derjenigen polizeilichen Zwangsbefugnisse gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei und der Schweizerischen Strafprozessordnung⁶⁾) befugt, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. Sie leisten ihren Dienst unbewaffnet.

§ 29 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 31. Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

Absätze 2, 3 und 4 lauten neu:

²⁾ Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen. Ist bei Fremdgefährdung (Abs. 1 lit. a) anzunehmen, dass der Gewahrsam für die Sicherheit Dritter länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Haftrichter spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.

³⁾ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben vormundschaftliche Massnahmen.

⁴⁾ Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person sowie der Sozialbehörden ist Artikel 214 der Schweizerischen Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

Als § 31^{ter} wird eingefügt:

§ 31^{ter}. *Fesselung*

¹⁾ Die Polizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn der begründete Verdacht besteht, sie werde

- a) Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Gegenstände beschädigen oder solche der Sicherstellung entziehen,
- b) fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden,
- c) sich töten oder verletzen.

¹⁾ GS 92, 49 (BGS 331.11).

²⁾ SR...

³⁾ BGS 831.1.

⁴⁾ SR...

⁵⁾ GS 91, 746 (BGS 511.11).

⁶⁾ SR...

² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.

³ Fesselungen im Rahmen von Verfahrenshandlungen von Strafbehörden erfolgen in Absprache mit der zuständigen Verfahrensleitung.

§ 33. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt und Absatz 2 lautet neu:

^{1bis} Die erkennungsdienstliche Erfassung im Rahmen von Strafverfahren richtet sich nach Artikel 260-262 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

² Die Kantonspolizei kann sodann solche Massnahmen vornehmen:

- a) an Personen, deren Identität nicht festgestellt werden kann;
- b) an Personen, die des Landes weg- oder ausgewiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht.

§ 33^{bis} lautet neu:

§ 33^{bis}. *DNA-Profil*

¹ Die Kantonspolizei kann zur Abklärung von Verbrechen oder Vergehen nach Artikel 255 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie in Fällen von § 33 Absatz 2 nicht invasive DNA-Proben abnehmen und von tatrelevantem biologischem Material DNA-Profile erstellen lassen.

² Im Übrigen richten sich DNA-Probeabnahmen und –Analysen sowie deren Aufbewahrung und Vernichtung nach Artikel 255-259 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 34. Absatz 1 lautet neu:

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. Die polizeiliche Anhaltung im Interesse der Aufklärung einer Straftat richtet sich nach Artikel 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Als § 34^{bis} wird eingefügt:

§ 34^{bis}. 4^{bis}. *Durchsuchungen*

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.

² Die Kantonspolizei kann Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine Person zur Vor-, Zu- oder Rückführung in Gewahrsam zu nehmen, und die begründete Annahme besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

³ Durchsuchungen und Untersuchungen im Strafverfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 35. Absatz 2 lautet neu:

² Die Zeugnisverweigerungsrechte nach Artikel 168-176 der Schweizerischen Strafprozessordnung sind anwendbar.

§ 40 Als Absatz 2 wird angefügt:

² Für die Datenbearbeitung im Strafverfahren gelten Artikel 95-99 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 49 lautet neu:

§ 49. *Strafbestimmung*

Wer eine Tätigkeit nach § 45 ohne Bewilligung ausübt oder einer Verpflichtung nach § 46 Absatz 2 oder nach § 47 nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

4. Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999¹⁾

§ 18 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Aussageverweigerungsrechte des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

§ 41 Absatz 2 lautet neu:

² Vorbehalten bleibt die Obduktion nach Artikel 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 63. Der Einleitungssatz lautet neu:

Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

§ 64 Absatz 3 lautet neu:

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.

5. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966²⁾

§ 28 Absatz 2 Satz 3 lautet neu:

Die Schweizerische Strafprozessordnung findet sinngemäss Anwendung.

6. Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941³⁾

§ 44 lautet neu:

Die Verfahrensvorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴⁾ sind anwendbar, soweit nicht in diesem oder einem andern Gesetz Sondervorschriften enthalten sind.

7. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985⁵⁾

§ 202 Absatz 1 Satz 2 lautet neu:

Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

8. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954⁶⁾

§ 11. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Die Gerichte, die Strafverfolgungs- und die Verwaltungsbehörden melden dem Regierungsrat Vorfälle, welche notarielle Pflichtverletzungen darstellen oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung eines Notars zur Folge haben könnten. Insbesondere melden:

- a) die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden: die strafrechtliche Verurteilung eines Notars wegen eines Verbrechens oder Vergehens;
- b) die Betreibungs- und Konkursämter: die Ausstellung von Verlustscheinen gegen einen Notar.

9. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970⁷⁾

Als § 8^{bis} wird eingefügt:

§ 8^{bis}. II^{bis}. *Verfahrenssprache*

Verfahrenssprache ist Deutsch.

¹⁾ GS 94, 739 (BGS 811.11).

²⁾ GS 83, 299 (BGS 124.21).

³⁾ GS 75, 300 (BGS 311.1).

⁴⁾ SR

⁵⁾ GS 90, 185 (BGS 614.11).

⁶⁾ GS 79, 186 (BGS 211.1).

⁷⁾ GS 85, 244 (BGS 124.11).

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Staatsanwaltschaft

Jugendanwaltschaft

Anwaltskammer

Gerichtsverwaltungskommission

Departement des Innern

Finanzdepartement

Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (357/2010)